

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/073/1

Federführung: Bauamt	Datum: 03.06.2022
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	23.06.2022	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 5 Sitzung des Stadtrates am 23.06.2022

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Steinstraße" Änderungs- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Steinstraße“ soll zum 2. Mal geändert werden.

Das Geltungsbereich liegt westlich der Steinstraße, südlich der Ulrich-von-Hutten-Straße, östlich des Anwesens Ulrich-von-Hutten-Straße 3 und nördlich vom Anwesen Eckehartstraße 2. Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 362 m² große Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1053/2 der Gemarkung Töging a.Inn, Ulrich-von-Hutten-Straße 3 und das Grundstück Fl.-Nr. 1045/8 der Gemarkung Töging a.Inn, Nähe Steinstraße mit 363 m².

Geplant ist die Festsetzung eines reinen Wohngebiets nach § 3 BauNVO (WA) und es ist die Errichtung eines Einfamilienhauses geplant.

Der Bebauungsplan hat davor eine „öffentliche Grünfläche – Parkanlage“ und eine „Fläche für Trafostation“ festgesetzt. Die im Grundstück verlaufenden Leitungen der Deutschen Telekom GmbH, der strotög GmbH Strom aus Töging und der städtische Oberflurhydrant werden aus dem Grundstück verlegt

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung) nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern fest. Der gesamte Geltungsbereich umfasst nur eine Fläche von ca. 725 m².

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Dies hat das Landratsamt Altötting per E-Mail vom 23.02.2022 bestätigt.

Der Bebauungsplan könnte also im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB).

Es kann also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Wenn keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Die Verwaltung empfiehlt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im vereinfachten (und somit im beschleunigten) Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, den Bebauungsplan Nr. 15 „Steinstraße“ zum 2. Mal zu ändern.

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 23. Juni 2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Steinstraße“ zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu billigen.

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, dass die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

